



Vernehmlassung zur Änderung der Pelzdeklarationsverordnung Vernehmlassung vom 11.02.2019 – 17.05.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Kontaktperson : Gaëtan Hasdemir
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : gaetan.hasdemir@gstsvs.ch
Datum : 16. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 17.05.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Pelzdeklarationsverordnung](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Pelzdeklarationsverordnung
Allgemeine Bemerkungen
Die GST begrüsst die vom Gesetzgeber beabsichtigten Änderungen der Pelzdeklarationsverordnung, dies umsomehr, als dadurch sowohl dem Konsumentenschutz und durch bessere Aufklärung der Endkonsumenten indirekt auch dem Tierschutz besser Rechnung getragen wird. Das Informationsbedürfnis des Konsumenten in Bezug auf Herkunft, Herstellung und Gewinnungsart tierischer Pelzprodukte wird durch die revidierte Verordnung besser berücksichtigt. Durch die angepassten und neuen Deklarationen kommen die tatsächlichen Verhältnisse der Tierhaltung in der Pelzproduktion für den Konsumenten besser zum Ausdruck. Der neue Art. 2a, wonach jede Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, darauf die Deklaration "Echtpelz" anbringen muss, wird besonders begrüsst. Allerdings gibt die GST zu bedenken, dass in Bezug auf die Gewinnungsarten (z.B. "Käfighaltung mit Gitterböden") eine allgemeingültige Wertung fehlt und die Bedeutung solcher Deklarationen für den Endkonsumenten nicht unbedingt nachvollziehbar ist. In Bezug auf die Deklaration "Herkunft unbekannt" wäre die GST erfreut, wenn der Endkonsument darauf hingewiesen würde, dass das betreffende Produkt möglicherweise aus einer nicht tierartgerechten Haltung stammt und das pelzliefernde Tier in der Produktion gelitten haben könnte. Ein solcher Hinweis könnte entweder schriftlich oder grafisch direkt an das Produkt angebracht werden. Es sollte dadurch grundsätzlich angestrebt werden, dass keine Pelzprodukte unbekannter Herkunft gehandelt werden. Im Allgemeinen sollte der Handel motiviert werden, die Herkunft transparent auszuweisen, sei es auch unter anderem mit der Strafandrohung bei nichtkonformer Deklaration.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)